Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 2

Artikel: Kirchenmusikalische Vorschriften, welche häufig übersehen werden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524770

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

inspektor gerühmt worden. Es gibt eben Leute, die sich in ihrer Dumm= heit für furchtbar gescheidt halten. Also los!

Jahr 1906	Lefen	Auffaß	Rechnen	Bater- landstunde	Jahr 1907	Refen	Auffaß	Rechnen	Bater- landstunde
Nr. 1	3	3	4	4	Nr. 1	3	3	4	4
Nr. 2	3	4	4	4	Nr. 2	4	4	3	4
Nr. 3	3	5	4	5	Nr. 3	4	5	4	4
					Nr. 4	5	5	4	5

Da wird es jedermann leicht begreifen, daß der Wachtmeister bei der Prüfung nicht bloß den Statist martiert; er vertritt neben dem strammen Soldaten noch die besorgte Mutter! Bekommt hier nicht der Schalt Recht mit seiner malitiösen Definition: "Der Examinator ist ein lebendig gewordenes Fragezeichen, der Prüsling ein erstarrter Gedanken= strich?" Die nächsten Jahre werden noch manche "erstarrten Gedanken= striche" liesern. Sie sind der pflichtschuldige Dank gewisser Familien an Staat und Behörden für die weite Nachsicht ihrer Lebenssehler! Tu l'as voulu, Georges Dandin! Eh bien!

Kirchenmusikalische Vorschriften, welche häusig übersehen werden.

~~~~~~~~

- 1. Der Vortrag von Gesängen in der Muttersprache während des Hochamtes ist untersagt; solche dürsen aber unmittelbar vor oder nach dem Amte eingelegt werden. Man möge sich dessen besonders an Weihnachten, Ostern, am Weißen Sonntag, an Pfingsten, am Eidgen. Bettag, Patroziniumssest, Kirchweihsest und an den Muttergottessesten erinnern.
- 2. Am vierten Adventssonntag ist das Orgelspiel bei der Messe und Besper gestattet, sofern die Weihnachtsvigil auf diesen Tag fällt; ganz analog verhält es sich in der Fastenzeit, wenn höhere Feste einsfallen, z. B. St. Joseph, Maria Verkündigung u. a.

3. Die sieben gr. O-Untiphonen (vom 17.—23. Dez.) werden

bor und nach dem Magnificat immer gang gefungen.

4. Beim Requiem ist das Orgelspiel nur zur Begleitung der Gesange, nicht zu Bor-, Zwischen- und Nachspielen gestattet; bei der Totenvesper ist das Orgelspiel gänzlich untersagt.

5. Beim Dies irae dürfen jene Strophen, welche keinen Fürbittcharakter haben, weggelaffen werden (also die 2.—7. und die 13. Strophe).

6. Das römische Rituale fennt kein Predigtlied. Wenn jedoch ein solches gesungen wird, — was nicht verboten ift — so ist für die

Predigt während des Hochamtes Veni Creator Spiritus oder Veni sancte Spiritus zu empfehlen, für eine Predigt außerhalb des Hochamtes ist ein deutsches Hl. Geistlied am Plate.

7. Beim Hymnus Veni Creator Spiritus hat die lette (7.) Strophe nur noch eine Fassung: Die 7. Strophe soll das ganze Jahr hindurch so lauten, wie sie früher nur für die Osterzeit vorgeschrieben war.

8. Die Allerheiligen - Litanei hat 2 verschiedene Fassungen, die eine für den Karsamstag und die Pfingstvigil, die andere für die

Brozeffionen am Markustag und an den Bittagen.

9. Bei der Lauretanischen Litanei soll zwischen Mater admirabilis und Mater Creatoris eingeschaltet werden: Mater boni consilii, natürlich jedesmal mit ora pro nobis. Im fernern soll die lauretanische Litanei nach dem dritten Agnus Dei — miserere nobis abschließen; die vielerorts noch üblichen folgenden Christe... Kyrie fallen also weg.

10. Die priesterlichen Intonationsworte "Gloria in excelsis Deo" und "Credo in unum Deum" werden vom Chore nicht wieder-

holt.

11. Die Orgelbegleitung jum Gefang bes Priefters

bei der Brafation und beim Pater noster ift neuerdinge verboten.

12. Der liturgische Text darf nicht verändert werden. Unserlaubte Aenderungen: a) wenn man den Text ganz oder teilweise ausläßt (abkürzt); b) wenn in einem Gesangstück allzuhäufige Textwiedersholungen vorkommen; c) wenn man dem Text etwas hinzusügt, das in den liturg. Büchern nicht enthalten ist; d) wenn man einzelne Worte oder Sätze durch andere ersett; e) wenn man die Reihenfolge der Worte ändert; s) wenn man die Textsilben auseinander reißt; g) wenn man solche Textabschnitte, die zeitlich nacheinander sich folgen sollten, gleichzeitig (in verschiedenen Stimmen) bringt. (Dies Lettere ist nicht mißzuverstehen; schließt eine lebensvolle Polyphonie nicht aus!)

* Shule und Abstinenzbewegung.

"Aus frischem Quell", Lehr= und Lesebuch für die obern Klaffen der Primar- und Mittelschulen, herausgegeben vom schweizer. Berein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen. Berlag von G. Grunau, Bern.

158 Seiten. Breis 1 Fr. 20.

Daß die Schule der Alkoholfrage nicht mehr länger aus dem-Wege geben kann, sollte allgemein erkannt sein. Andere Staaten, z. B. Emerika, England und die Riederlande haben schon lange den obligatorischen Antialkoholunterricht. Aus nahe liegenden Gründen geht es in der Schweiz kaum an, ein neues Fach einzuführen, geht es doch mit der Abrüftungstheorie wie beim Militär, wo eher das "Aufzüsten" Trumpf ist. Dagegen gibt es viele Lehrer, die gerne, den Weisungen verschiedener Erziehungsdirektoren folgend, gelegentlich Belehrungen über den Alkohol in den Unterricht slechten würden, wenn ihnen der Stoff in für die Schüler mundgerechter Form geboten wäre. "Aus fris hem Quell" will nun diesem Bedürfnis entgegenkommen. Der Umstand, daß Dr. W.